



Satzung des Tennisclubs Niestetal 1976 e.V. in Niestetal

§ 1 Name, Sitz und Eintragung

Der Verein führt den Namen „Tennisclub Niestetal 1976 e.V.“. Er hat seinen Sitz in Niestetal und ist in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Kassel unter Nr. 1423 eingetragen und dem Landessportbund Hessen (LSBH) angeschlossen und erkennt im übrigen die LSBH-Satzung an. Der Verein ist am 04. März 1977 gegründet worden.

§ 2 Zweck

Zweck des Vereins ist die Pflege des Tennissports.

§ 3 Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch Errichtung/Unterhaltung der Tennisanlage und Förderung sportlicher Übungen und Leistungen.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vereinsvermögen der Gemeinde Niestetal zu mit der Auflage, es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zur Förderung des Tennissports in der Gemeinde allgemein zu verwenden.

Gründet der Verein durch Zusammenschluss mit einem anderen, zum LSBH gehörigen Verein, einen neuen Verein, oder geht er in ihm auf, so soll dies nicht im obigen Sinne als Auflösung gelten.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Der Verein hat:
 - a) ordentliche Mitglieder
 - b) Ehrenmitglieder
 - c) Jugendmitglieder
 - d) Passive Mitglieder
2. Ordentliche Mitglieder können alle Personen werden, die das 16. Lebensjahr vollendet haben und vorbehaltlos die Satzung des Vereins anerkennen. Sie besitzen das aktive und passive Wahlrecht und haben Stimmrecht in der Mitgliederversammlung.

3. Zu Ehrenmitgliedern können von der Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes nur solche Personen mit 2/3 Mehrheit ernannt werden, die sich um den Verein besondere Verdienste erworben haben, von der Verpflichtung, Mitgliederbeiträge zu zahlen, sind sie befreit, sie haben Stimmrecht in der Mitgliederversammlung.
4. Minderjährige können die Mitgliedschaft nur erwerben, wenn ihre Erziehungsberechtigten (Eltern, Vormund) den Aufnahmeantrag gemäß § 5 dieser Satzung unterschreiben und zugleich bestätigen, dass sie einverstanden sind, wenn der Minderjährige nach ausreichender Vorbereitung auch an Wettkämpfen teilnimmt. Erziehungsberechtigte können in der Mitgliederversammlung das Stimmrecht für das minderjährige Kind ausüben.
5. Passive Mitglieder sind Mitglieder, die den Tennissport im Verein nicht ausüben. Sie zahlen den halben Mitgliedsbeitrag, um dadurch den Verein zu fördern und die Verbindung mit ihm aufrecht zu erhalten. Sie haben Stimmrecht in der Mitgliederversammlung.

§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft

Der Erwerb der Mitgliedschaft setzt eine schriftliche Anmeldung voraus. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Die Ablehnung der Aufnahme hat unter Angabe von Gründen zu erfolgen.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, Austritt und Ausschluss.

Der Austritt kann nur zum Schluss des laufenden Geschäftsjahres erklärt werden. Die Erklärung muss dem Vorstand spätestens drei Monate vor Ende des Geschäftsjahres schriftlich zugegangen sein.

Der Ausschluss aus dem Verein ist mit sofortiger Wirkung möglich, wenn ein wichtiger Grund ihn rechtfertigt. Dies ist insbesondere der Fall, wenn ein Mitglied trotz Mahnung mit der Zahlung eines Jahresbeitrages in Rückstand bleibt.

Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand mit 2/3 Stimmenmehrheit. Gegen diesen Beschluss ist binnen eines Monats nach Zustellung die Anrufung der Mitgliederversammlung zulässig. Bis zu deren Entscheidung, die endgültige ist, ruht die Mitgliedschaft.

Beim Tode eines Mitgliedes erlöschen seine Beitragspflichten.

§ 7 Pflichten der Mitglieder; Sportordnung

Die oberste Pflicht der Mitglieder ist es, in ihrem Verhalten zum Verein und zu anderen Vereinsmitgliedern die Ehre und das Ansehen des Vereins zu wahren.

Die Mitglieder haben den Anordnungen des Vorstandes und der von ihm bestellten Beauftragten in allen Vereinsangelegenheiten unbedingt Folge zu leisten.

Spielmöglichkeiten, Spielreihenfolge, Platzrecht, Benutzung des Geländes usw. sind vom Vorstand durch eine Sportordnung fest zu legen. Änderungen und Ergänzungen dieser Sportordnung werden nach Bedarf durch Anschläge bekannt gegeben.

§ 8 Beiträge

Die Mitgliederversammlung kann den Beitrag für die einzelnen Mitgliedergruppen unterschiedlich festsetzen.. Der Jahresbeitrag wird halbjährlich ist jeweils bis zum 31. März und bis zum 31. August eines jeden Jahres fällig.

§ 9 Organe

Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand

§ 10 Mitgliederversammlung

Der Mitgliederversammlung obliegt es,

1. den Vorstand und den Beirat zu wählen und aus wichtigem Grund abzurufen,
2. dem Vorstand die Entlastung zu erteilen,
3. Beschlüsse über Änderung der Satzung und Auflösung des Vereins sowie Beschlüsse gemäß § 6 Abs. 3, Satz 4 sowie § 8 Abs. 1 dieser Satzung zu fassen.

§ 11 Einberufung: Form der Einberufung, Tagesordnung, Beschlüsse der Mitgliederversammlung

Die ordentliche Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, im Verhinderungsfall vom stellv. Vorsitzenden einmal im Jahr einberufen.

Die außerordentliche Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, im Verhinderungsfall vom stellv. Vorsitzenden einberufen.

1. wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder
2. auf schriftlichen Antrag unter Angabe des Zwecks und der Gründe von mindestens 1/10 der gesamten Mitglieder.

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet spätestens im sechsten Monat des Geschäftsjahres statt.

Die Einberufung der ordentlichen und außerordentlichen Mitgliederversammlung muss mindestens 14 Tage vorher unter Angabe von Ort, Zeit und Tagesordnung durch Veröffentlichung im amtlichen Mitteilungsblatt der Gemeinde Niestetal und durch Veröffentlichung in der Vereins-App erfolgen. Es kann alternativ auch eine schriftliche Einladung per Brief oder Mail erfolgen. Die Briefe oder Mails werden jeweils an die letzte von den Mitgliedern bekannte Adresse übermittelt.

Bei Auflösung des Vereins sind die Gründe, die zur Auflösung führen, anzugeben. Die Tagesordnung der ordentlichen Mitgliederversammlung muss den allgemeinen Jahresbericht des Vorstandes, den Kassenbericht sowie den Prüfungsbericht der Kassenrevision und die Beschlussfassung über die Entlastung des Vorstandes für das abgelaufene Geschäftsjahr enthalten.

Beschlussfähig ist jede satzungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung.

Beschlüsse werden, soweit nichts anderes vorgesehen ist, mit einfacher Mehrheit der erschienen stimmberechtigten Mitglieder gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden oder im Verhinderungsfall des stellv. Vorsitzenden.

Beschlüsse über Änderung des Vereinszweckes, der Vereinsauflösung, der Satzungsänderung und die Wahl des Vorstandes bedürfen einer 2/3 Stimmenmehrheit aller erschienenen stimmberechtigten Mitglieder. Erreicht bei der Wahl des Vorstandes einer der Kandidaten im ersten Wahlgang nicht die 2/3 Mehrheit, so entscheidet im zweiten Wahlgang die einfache Mehrheit.

Über den Verlauf jeder Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen, das der Versammlungsleiter und der Protokollführer zu unterschreiben haben.

§ 12 Zusammensetzung des Vorstandes

Der Vorstand besteht aus:

1. dem Vorsitzenden,
2. dem stellvertretenden Vorsitzenden,
3. dem Schatzmeister,
4. dem Schriftführer,
5. dem Sportwart und
6. dem Jugendwart.

Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich im Sinne des § 26 Abs. 2 BGB. Der Vorstand ist in seiner Vertretungsmacht nicht beschränkt. Jeweils zwei Vorstandsmitglieder, darunter der Vorsitzende oder der stellv. Vorsitzende vertreten den Verein gemeinsam.

§ 13 Wahl der Mitglieder des Vorstandes

Die Mitglieder des Vorstandes werden durch die Mitgliederversammlung in geheimer Wahl auf die Dauer von drei Jahren gewählt. Sie bleiben bis zur Neu- bzw. Wiederwahl auch nach Ablauf dieser Frist im Amt.

Scheiden während der Amtszeit des Vorstandes bis zu zwei Mitglieder des Vorstandes aus, kann der Vorstand die Ersatzmitglieder bis zur nächsten Mitgliederversammlung selbst bestimmen.

Die bis zur nächsten Mitgliederversammlung vorgenommenen Amtshandlungen der Ersatzmitglieder sind wirksam.

Scheiden während der Amtszeit des Vorstandes mehr als zwei Mitglieder des Vorstandes aus, ist unverzüglich eine Mitgliederversammlung zur Neuwahl der Ersatzmitglieder einzuberufen.

Die Neuwahl der Mitglieder des Vorstandes erfolgt in der nach Ablauf der Amtszeit stattfindenden Mitgliederversammlung. Eine Wiederwahl der Mitglieder des Vorstandes ist zulässig.

§ 14 Aufgaben des Vorstandes

Dem Vorstand obliegt die Geschäftsleitung, die Ausführung der Vereinsbeschlüsse und die Verwaltung des Vereinsvermögens. Der Vorstand hat darauf zu achten, dass die Geschäftsführung auf die ausschließlich und unmittelbare Erfüllung der gemeinnützigen Zwecke gerichtet ist und den Bestimmungen entsprechend muss, die Gesetz und Satzung hierfür vorsehen.

Der Vorsitzende oder im Verhinderungsfall der stellv. Vorsitzende leitet die Verhandlungen des Vorstandes. Er beruft den Vorstand ein, so oft es erforderlich ist. Die Einladungen erfolgen schriftlich oder fernmündlich. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn vier Mitglieder anwesend sind. Die Bezeichnung des Gegenstandes der Beratung bei der Einberufung ist zur Gültigkeit eines Beschlusses nicht erforderlich.

Die Beschlüsse werden, soweit nicht anders vorgesehen ist, mit einfacher Stimmenmehrheit erfasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden oder im Verhinderungsfalle des stellv. Vorsitzenden.

Der Schriftführer nimmt bei den Verhandlungen des Vorstandes die Protokolle auf. Sie sind vom Vorsitzenden oder im Verhinderungsfall dem stellv. Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen.

Der Schatzmeister verwaltet die Gelder des Vereins, führt ordnungsgemäß Buch über die Einnahmen und Ausgaben und hat der Mitgliederversammlung einen mit Belegen versehenen Rechnungsbericht zu erstatten.

Der Schatzmeister nimmt Zahlungen für den Verein gegen Quittung in Empfang; er darf alle vom Vorstand für Vereinszwecke festgelegten Zahlungen leisten.

§ 15 Beirat

Dem Vorstand steht ein Beirat zur Seite, den die Mitgliederversammlung auf die Dauer von drei Jahren wählt. Ihm gehören bis zu sieben Beiratsmitglieder an, die nach dem Ermessen des Vorstandes zu Vorstandssitzungen herangezogen werden und dann stimmberechtigt sind.

Die Zuziehung muss erfolgen, wenn die Hälfte der Beiratsmitglieder es verlangt.

Der Vorstand kann einzelnen oder mehreren Beiratsmitgliedern Sonderaufgaben übertragen.

§ 16 Bekanntmachung

Soweit Bekanntmachungen des Vereins nicht durch unmittelbare schriftliche Benachrichtigungen der Mitglieder vorgenommen werden, erfolgen sie im amtlichen Mitteilungsblatt der Gemeinde Niestetal oder der lokalen Tageszeitung (HNA) oder auf der Homepage/ in der Vereins-App.

§ 17 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 18 Datenschutz

- (1) Der Verein erhebt, speichert und verarbeitet die Daten der Mitglieder. Dies können sein:
Name, Vorname, Geburtsdatum, Geschlecht, Nationalität, Anschrift, Bankverbindung, Telefon/-faxnummer, E-Mail-Anschrift, Vereinsfunktion, Vereinsnummer, ID-Nummer, Leistungsklasse, Spielergebnisse. Die Daten werden ausschließlich dazu verwendet, die Mitglieder in allen Angelegenheiten, die dem Tennissport dienen, optimal und umfassend zu informieren, zu beraten und zu betreuen. Alle personenbezogenen Daten werden vor der Kenntnisnahme Dritter geschützt.
Dem Hessischen Tennisverband sind diese Daten unter geschützter Zugangsberechtigung zugänglich.
- (2) Der Verein ist berechtigt, die regionale/ überregionale Presse und andere Medien über Sportergebnisse incl. Bilder und Fotos zu informieren. Diese Informationen können auch auf der Homepage des Vereins und auf Plattformen von sozialen Netzwerken (Facebook) veröffentlicht werden.
Besondere Ereignisse im Verein und Feierlichkeiten können vom Vorstand mit personenbezogenen Daten auf der Vereins-Homepage/ Vereinszeitung/ Infotafel im Vereinsheim sowie in den Medien bekannt gemacht werden.
Das Mitglied kann einer Veröffentlichung widersprechen. In diesem Fall unterlässt der Verein jede Veröffentlichung.
- (3) Mitgliederlisten werden ausschließlich auf Anforderung an den Hessischen Tennisverband, den Vorstand und Vereinsmitglieder mit Funktionen herausgegeben für die die Kenntnis der Mitgliederdaten erforderlich sind und wenn sie zu Verbands-/ Vereinszwecken verwendet werden
- (4) Beim Austritt werden alle personenbezogenen Daten aus dem EDV-System des Vereins entfernt. Daten, die aus steuergesetzlichen Bestimmungen aufbewahrt werden müssen, werden ab der schriftlichen Austrittsbestätigung bis zu zehn Jahre vom Vorstand festgehalten.